

bis 100 Mark	2 Wochen,
" 200 "	4 "
" 300 "	6 "
" 500 "	10 "
darüber hinaus	13 "

Auf ein- und dasselbe Schuldbuch können nicht mehrere Kündigungen nebeneinander, also zugleich laufen.

Es werden in der Regel wöchentlich zwei Sparkassettage abgehalten und zwar Mittwoch und Sonnabend, Vormittags von 10 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr. Aenderungen dieser Bestimmung werden vom Gemeinderath mit Genehmigung des Großherzoglichen Bezirksdirektors beschloffen. Eine an einem andern Tage als den Sparkassettagen angebrachte Einlagekündigung gilt erst vom nächsten Sparkassettage an.

§ 8.

Einzahlungen erfolgen an jedem Sparkassettage Vor- und Nachmittags, Auszahlungen dagegen bloß Nachmittags.

Der bloße Besitz des Sparkassebuchs berechtigt zur Erhebung von Kapital und Zinsen, demnach zahlt die Sparkasse gültig an jeden Inhaber des Sparkassebuchs und es werden in letzterem die geleisteten Zahlungen sofort abgeschrieben.

Wird der ganze Einlagebetrag oder der Rest desselben nebst Zinsen zurückgenommen, so ist das Sparkassebuch anstatt der Quittung zurückzugeben. Die zurückgegebenen Sparkassebücher werden kastirt und noch zehn Jahre lang nach Revision der betreffenden Rechnungen aufbewahrt, dann aber vernichtet. So wenig es zur Empfangnahme von Kapital und Zinsen einer besonderen Quittung des Buchinhabers bedarf, ebenso wenig wird ohne Vorzeigung oder ohne Ablieferung des Sparkassebuchs auf eine besondere Quittung des Einlegers oder seines Rechtsnachfolgers irgend eine Zahlung geleistet.

§ 9.

Vermisste Sparkassebücher werden durch das nachfolgend festgestellte Verfahren für ungültig erklärt:

- a) Die Anmeldung des Verlustes eines Sparkassebuchs geschieht gültiger Weise nur durch die als Einleger im Hauptbuche der Sparkasse bezeichnete Person oder durch Solche, welche ihr an dem verlorenen Sparkassebuche erworbenes Recht bescheinigen können, wobei jedoch Eidesantrag ausgeschlossen bleibt.
- b) Ist die Anzeige von dem Verluste eines Sparkassebuchs gültig erfolgt, so wird darüber von dem Vorstande der Sparkasse ein ausführliches Protokoll aufgenommen, in welchem auch der Nebenumstände, z. B. der Legitimation zur Sache Erwähnung geschieht. Der Anzeiger hat das Protokoll mit zu unterschreiben und erhält sofort ein Zeugniß über die bewirkte Anmeldung des Verlustes von dem Sparkassevorstande ausgestellt.

Zugleich wird der Name des Einlegers und der Werth des Buches auf eine im Expeditionskolale ansgehängte Tafel eingezeichnet.